

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler
Stefan Engele
Martina Malferttheiner
Stefano Seppi
Andrea Tinti
Carla Kaufmann

Stefan Sandrini

Oskar Malferttheiner
Massimo Moser
Michael Schieder

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte
Thomas Sandrini
Julia Maria Graf

Iwan Gasser
Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:	093
vom:	2025-11-19
Autor:	Andrea Tinti

An alle Detailhändler und gleichgestellte

Vernetzung Pos-Geräte mit der Registrierkasse

Zusammenfassung:

Ab dem 1. Januar 2026 sind die elektronischen Registrierkassen RT mit den elektronischen Zahlungsmitteln POS zu vernetzen. Die Einnahmeagentur hat kürzlich die ersten Anleitungen erteilt. Die Verbindung wird nicht physisch erfolgen, sondern über einen Online-Dienst im reservierten Bereich der Website der Agentur der Einnahmen. Die neuen Web-Applikation wird voraussichtlich ab März 2026 funktionieren.

Kürzlich hat die Agentur der Einnahmen die Modalitäten der obligatorischen Vernetzung der elektronischen Registrierkassen¹ (RT) mit den elektronischen Zahlungsmitteln² (POS) festgelegt, die ab dem 1.1.2026³ in Kraft tritt.

1 Verpflichtete Subjekte

Bekanntlich⁴ müssen Einzelhändler oder andere Unternehmen die zur Ausstellung und elektronischen Übermittlung der Kassenbelege verpflichtet sind⁵ (Handwerker, Hotels, Restaurants usw.)⁶:

- die Daten der Tageseinnahmen speichern und elektronisch an die Einnahmeagentur übermitteln; zu diesem Zweck musste eine elektronische Registrierkasse (RT) angeschafft und aktiviert werden⁷;
- ihren Kunden das sogenannte „Handelsdokument“⁸ (Kassenbeleg) ausstellen.

Ausgenommen sind Subjekte, die nicht zur Bescheinigung der Tageseinnahmen verpflichtet sind⁹.

1 Die Registrierkassen mit denen die Zahlungsdaten erfasst und gespeichert werden, sind in den Verordnungen des Direktors der Einnahmenagentur Nr. 182017 vom 28. Oktober 2016 und nachfolgenden Änderungen sowie Nr. 111204 vom 7. März 2020 festgelegt.

2 die Hardware- oder Software-Tools, mit denen elektronische Zahlungen akzeptiert werden

3 Verordnung vom 31.10.2025: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/9354005/provvedimento-del-31-ottobre-2025.pdf/ee343555-e60b-e78b-03ab-5ab834afcae8?t=1761926865602>

4 siehe unsere letztes Rundschreiben hierzu Nr. 122/2020

5 Gemäß Art. 22 DPR 633/72

6 gemäß Art. 2 Abs. 1 des Gesetzesdekrets 127/2015

7 oder Sie nutzen das Online-Verfahren „Documento Commerciale on line“ (Online-Handelsdokument), das kostenlos auf dem Portal „Fatture e corrispettivi“ (Rechnungen und Zahlungen) der Website der Steuerbehörde verfügbar ist.

8 gemäß DM 7.12.2016

9 siehe unsere Rundschreiben Nr. 61/2019 und 122/2020

2 Die Vernetzung der Registrierkasse mit dem POS-Gerät

2.1 Zielsetzung

Ziel der Einnahmeagentur ist die Vernetzung der elektronischen Zahlungen mit den zu besteuenden Einnahmen. Zu diesem Zweck sollen die Zahlungsgeräte (Hardware/Software), über welche die elektronische Zahlungen erfolgen, mit der Registrierkasse verbunden werden, welche dann die Daten der Tageseinnahmen zeitnah erfasst, speichert und kumulativ an die Einnahmeagentur übermittelt.

2.2 Operative Vorgehensweise

Die Verbindung zwischen elektronischen Zahlungsinstrumenten¹⁰ (POS) und Registrierkassen¹¹ (RT) erfolgt über eine Web-Applikation der Einnahmeagentur, die im reservierten Bereich „*fatture e corrispettivi*“ verfügbar ist. Außerdem muss der Ort (Adresse) angegeben werden, wo die POS-Geräte verwendet werden.

Der Zugriff auf den Webdienst kann direkt oder über eine für den Dienst „*Accreditamento e censimento dispositivi*“ (Akkreditierung und Registrierung von Geräten) beauftragte Person erfolgen.

Die Liste der POS-Geräte müsste bereits im System aufscheinen, da die Finanzdienstleister (z.B. Banken) diese bereits zuvor der Steuerbehörde gemeldet haben müssten¹².

2.3 Zeitplan

Die Zuordnung/Vernetzung muss zeitlich wie folgt erfolgen¹³:

- für bereits am 1.1.2026 verwendete POS-Geräte oder jene, die ab 1.1. bis zum 31.1.2026 verwendet werden: innerhalb von 45 Tagen nachdem die Prozedur durch die Einnahmeagentur verfügbar sein wird (müsste ab **März 2026** möglich sein);
- für POS-Geräte, die ab dem 1.2.2026 aktiviert werden: bis zum letzten Tag des zweiten Monats nach deren Aktivierung.

Die Verfügbarkeit der neuen Prozedur (Web-Applikation) wird durch eine Mitteilung der Einnahmeagentur auf ihrer institutionellen Website bekannt gegeben.

3 Verwaltungsstrafen

Es sind folgende spezifische Sanktionen vorgesehen¹⁴:

- 100 € pro Übermittlung (bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 € pro Quartal) bei Verstößen gegen die Aufbewahrungs- und Übermittlungspflichten für die oben genannten elektronischen Zahlungen (sofern der Verstoß keinen Einfluss auf die korrekte Abrechnung der Mehrwertsteuer hatte), ohne Möglichkeit der rechtlichen Kumulierung;
- 1.000 bis 4.000 € bei fehlender Vernetzung der Registrierkasse mit den elektronischen Zahlungsinstrumenten (POS).

3.1 Die zusätzliche Sanktion der Aussetzung der Lizenz/Genehmigung

Wir weisen darauf hin, dass die Aussetzung der Lizenz/Genehmigung zur Ausübung der Han-

¹⁰ die Hardware- oder Software-Tools, mit denen elektronische Zahlungen akzeptiert werden

¹¹ die Instrumente, mit denen die Daten der Entgelte erfasst und gespeichert werden, festgelegt durch die Verordnungen des Direktors der Steuerbehörde Nr. 182017 vom 28. Oktober 2016 und nachfolgende Änderungen sowie Nr. 111204 vom 7. März 2025

¹² Wenn die elektronische Speicherung und die elektronische Übermittlung der Tageseinnahmen nicht über eine Registrierkasse, sondern über das Webverfahren der Agentur erfolgt, kann die Verbindung innerhalb desselben Verfahrens hergestellt werden.

¹³ https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/d/guest/059_com-st-provv-rt-pos-31-10-2025

¹⁴ Gemäß Art. 11, Abs. 2-quinquies und 5, Gesetzesdekret Nr. 471/97 (ab dem 1.1.2026 ist Art. 36, Abs. 6 und 9, Gesetzesdekret Nr. 173/2024, Einheitstext Sanktionen, maßgeblich)

delstätigkeit auch in folgenden Fällen verordnet werden kann:

- Fälle der unterlassenen, verspäteten oder unvollständigen Übermittlung der Daten der täglichen elektronischen Zahlungen sowie wiederholte Verstöße gegen die Verpflichtungen zur Bescheinigung der Einnahmen;
- auf Fälle der unterlassenen Verbindung des elektronischen Zahlungsinstruments mit den Instrumenten zur Speicherung und Übermittlung der Einnahmen sowie auf die unterlassene Installierung von Fiskalzählern¹⁵.

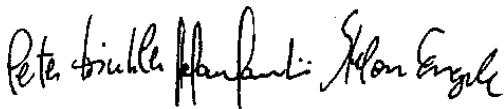
4 Abschließende Überlegungen für unsere Kunden

Für Kunden, für die wir den Zugang zum Dienst der Einnahmeagentur „*fatture e corrispettivi*“ erhalten haben können wir auf Anfrage die oben beschriebene Vernetzung der POS-Geräte mit den Registrierkassen durchführen falls wir damit beauftragt werden. Hierfür stehen unsere Berater gerne zur Verfügung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



¹⁵ Art. 12 Abs. 2 und 3, Gesetzesdekret 471/97 (ab 1.1.2026 Art. 37 Abs. 3 und 10, Gesetzesdekret 173/2024)